

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

der

Freiwilligen Feuerwehr

Herne



1. Allgemeines

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO FF Herne) gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herne und regelt verbindlich die Ausbildung für Funktionen und Sonderfunktionen. Sie orientiert sich an den gültigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z. B. FSHG NRW, LVO FF NRW, FwDV'en).

Für die Einhaltung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie sonstiger für die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herne relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist die Leiterin / der Leiter der Feuerwehr Herne verantwortlich.

Die unten beschriebene Ausbildung stellt die Mindestanforderung dar. Eine Ergänzung unter Berücksichtigung örtlicher Gesichtspunkte und / oder Notwendigkeiten ist möglich.

Sämtliche Modalitäten zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Freiwillige Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen.

Die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren gliedert sich wie folgt:

- Truppausbildung
- technische Ausbildung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind im Regelfall verpflichtet, die Ausbildung zum Truppmann und Truppführer sowie zum Sprechfunker und zum Atemschutzgeräteträger zu absolvieren.

Eine höherwertige Funktion oder eine Sonderfunktion darf einer / einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nur übertragen werden, wenn

- ihre / seine Ausbildung hierzu erfolgreich abgeschlossen wurde und
- sie / er die Voraussetzungen nach ihrer / seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang wird durch einen Leistungsnachweis festgestellt.

Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich. Aus diesem Grund muss jede / jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich zum Einsatzdienst jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung auf Löschzugebene teilnehmen. Die Ableistung dieser mindestens 40 Stunden ist in entsprechenden Anwesenheitslisten der jeweiligen Löschzüge auszuweisen und zu archivieren.

Die in der APO FF Herne genannten Unterrichtseinheiten beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.

Die Funktionsbezeichnungen (z. B. Truppmann) und die damit zusammenhängenden Lehrgangsbezeichnungen (z. B. Ausbildung zum Truppmann) gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

2. Truppausbildung

Die Truppausbildung gliedert sich wie folgt:

- Ausbildung zum Truppmann
- Ausbildung zum Truppführer

2.1. Ausbildung zum Truppmann

Sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren müssen an der Truppmannausbildung teilnehmen. Ausnahmen (z. B. Fachberater) regelt die Leiterin / der Leiter der Feuerwehr Herne.

Die Ausbildung zum Truppmann wird in Nordrhein-Westfalen in vier Modulen à mindestens 40 Unterrichtseinheiten durchgeführt und erfolgt in der Regel auf der Ebene der Feuerwehr Herne. Sie soll innerhalb von zwei Jahren, in Ausnahmefällen innerhalb von vier Jahren, abgeschlossen sein. Die Ausbildung ist in nachstehend aufgeführter Reihenfolge zu absolvieren:

- Modul 1: „Einführung in den Feuerwehrdienst, Teil 1“
- Modul 2: „Einführung in den Feuerwehrdienst, Teil 2“
- Modul 3: „Praktische Ausbildung, Teil L-Einsatz“
- Modul 4: „Praktische Ausbildung, Teil TH-Einsatz“

Die Ausbildung zum Truppmann ist abgeschlossen, wenn alle vier Module erfolgreich absolviert wurden.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der insgesamt mindestens 160-stündigen Ausbildung zum Truppmann ist im Regelfall die uneingeschränkte Tauglichkeit nach G 26.3.

Die Teilnehmerzahl soll 12 bis maximal 30 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer betragen.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt der Lernzielkatalog für die Ausbildung zum Truppmann sowie die Feuerwehrdienstvorschrift 2.

Feuerwehrangehörige, deren Ausbildung zum Truppmann noch nicht komplett erfolgreich abgeschlossen ist, können im Rahmen ihrer individuellen Leistungsfähigkeit bei Einsätzen tätig werden. Sie sind außerhalb des Gefahrenbereichs und unter Anleitung einer / eines erfahrenen Feuerwehrangehörigen einzusetzen.

2.2. Ausbildung zum Truppführer

Die örtliche Ausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren für die Wahrnehmung von Funktionen im Einsatzdienst innerhalb taktischer Einheiten schließt mit der Ausbildung zum Truppführer ab.

Die Ausbildung zum Truppführer wird in Nordrhein-Westfalen in Modulen durchgeführt und erfolgt entweder zentral oder dezentral.

- Modul 1: „Theoretische Ausbildung“ → mind. 40 Unterrichtseinheiten
- Modul 2: „Praktische Ausbildung“ → mind. 20 Unterrichtseinheiten

Die Module 1 und 2 ergeben zusammengefasst mit insgesamt mindestens 60 Unterrichtseinheiten den Lehrgang „Ausbildung zum Truppführer“. Sie können auch unter Berücksichtigung didaktisch-methodischer Aspekte zusammengefasst durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung zum Truppführer sind:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- uneingeschränkte Tauglichkeit nach G 26.3

Die Teilnehmerzahl soll 18 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt der Lernzielkatalog für die Ausbildung zum Truppführer sowie die Feuerwehrdienstvorschrift 2.

3. Technische Ausbildung

3.1. Ausbildung zum Sprechfunker

Vor der Teilnahme an der Ausbildung zum Sprechfunker soll der Teilnehmer die Ausbildung zum Truppmann abgeschlossen haben.

Die Ausbildung zum Sprechfunker umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten.

Die Teilnehmerzahl soll 12 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt die Feuerwehrdienstvorschrift 2.

3.2. Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger

Vor der Teilnahme an der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger soll der Teilnehmer die Ausbildung zum Truppmann abgeschlossen haben.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Ausbildung zum Sprechfunker sollte abgeschlossen sein
- uneingeschränkte Tauglichkeit nach G 26.3

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger umfasst mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Das Modul „Training in Brandübungsanlagen“ ist integrativer Bestandteil der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger.

Die Teilnehmerzahl soll 8 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer in der praktischen Ausbildung nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt die Feuerwehrdienstvorschrift 2.

3.3. Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge sind:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
 - Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker
 - Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklasse C
- Abweichende Regelungen sind möglich bei
- Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklasse B und bedürfen der Zustimmung der/des Leiterin/s der Abteilung Ausbildung (u.a. Teilnehmer F III)

Die Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge umfasst mindestens 35 Unterrichtseinheiten.

Die Teilnehmerzahl soll 12 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt die Feuerwehrdienstvorschrift 2.

3.4. Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Wald“

Der Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Wald“ wird in Modulen durchgeführt und ist in folgender Reihenfolge zu absolvieren:

Modul 1: Grundkenntnisse in Theorie und Praxis

Modul 2: Sägen am liegenden Holz, einschließlich Holz unter Spannung

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Wald“ sind:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker

Der Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Wald“ umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten.

Die Teilnehmerzahl soll 8 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt der Arbeitskreis Ausbildung der FF Herne.

3.5. Lehrgang „ABC-Einsatz“

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang „ABC-Einsatz“ sind:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- uneingeschränkte Tauglichkeit nach G 26.3

Der Lehrgang „ABC-Einsatz“ umfasst mindestens 70 Unterrichtseinheiten. Er gliedert sich in drei Module:

- Teillehrgang „ABC-Einsatz, Modul A – Atomare Stoffe“
- Teillehrgang „ABC-Einsatz, Modul B – Biologische Stoffe“
- Teillehrgang „ABC-Einsatz, Modul C – Chemische Stoffe“

Zur kompletten Anrechnung des Lehrganges müssen alle drei Module erfolgreich absolviert werden.

Die Teilnehmerzahl soll 12 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt die Feuerwehrdienstvorschrift 2.

3.6. Lehrgang „Fortbildung Technische Hilfeleistung – Wald“

Der Lehrgang „Fortbildung Technische Hilfeleistung – Wald“ besteht aus:

- Modul 3: Fällen und Entasten von Bäumen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang „Fortbildung Technische Hilfeleistung – Wald“ sind:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker
- Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Wald“

Der Lehrgang „Fortbildung Technische Hilfeleistung – Wald“ umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten.

Die Teilnehmerzahl soll 8 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regelt der Arbeitskreis Ausbildung der FF Herne.

4. Sonstige Aus- und Fortbildungen

Weitere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden von dem Arbeitskreis Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Herne in Abstimmung mit dem Leiter der Ausbildungsabteilung initiiert und durchgeführt.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Arbeitskreis Ausbildung

Verantwortlich für die Vorbereitung, Terminierung, Durchführung und ständige Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Herne ist der Leiter der Feuerwehr. Er bedient sich hierzu des Arbeitskreises Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Herne, der diese Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Ausbildung der Feuerwehr wahrnimmt.

Der Arbeitskreis setzt sich aus einer unbestimmten Anzahl an Zug- und Gruppenführern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Leiter der Abteilung Ausbildung oder seinem Vertreter zusammen, die auch an der praktischen und / oder theoretischen Durchführung der unter den Punkten 2 und 3 aufgeführten Ausbildungen beteiligt sind. Der Arbeitskreis bestimmt jeweils den Lehrgangleiter / in für die durchzuführenden Lehrgänge.

Der Arbeitskreis trifft sich mindestens einmal im Quartal.

5.2. Fehlzeiten

Die maximale Obergrenze der Fehlzeiten von Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmern sollte zehn Prozent der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Ausbildungsgangs / des jeweiligen Moduls nicht überschreiten. Bei Fehlzeiten oberhalb von zehn Prozent entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Weisungsbefugt in letzter Instanz ist die Leiterin / der Leiter der Feuerwehr Herne über eine Zulassung zur Prüfung.

5.3. Prüfungen

Die durchzuführende Prüfung (außer bei Seminaren) dient der Feststellung, ob die / der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für ihre / seine zukünftigen Aufgaben vorbereitet ist. Die Kandidatin / der Kandidat muss nachweisen, dass sie / er die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und diese zielorientiert bei Einsätzen und Übungen anwenden kann.

5.4. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist die Leiterin / der Leiter der Abteilung Ausbildung der Feuerwehr Herne (FB 33/5) oder seine Vertreterin / sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer des Prüfungsausschusses werden durch das Kommando der FF Herne gewählt. Es sollen mindestens zwei Mitglieder und vier Stellvertreter als Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer müssen die Zugführerqualifikation besitzen.

Die Prüfungen in der Truppausbildung werden von dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Er kann die Abnahme einzelner Teile innerhalb der Truppausbildung speziell ausgebildeten Ausbildern überlassen (z. B. praktische Prüfung Absturzsicherung). Im Fall der kurzfristigen Verhinderung einer Beisitzerin / eines Beisitzers kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine anwesende / einen anwesenden Zugführerin / Zugführer als Mitglied des Prüfungsausschuss für diese Prüfung bestimmen.

Die Prüfungen der technischen Lehrgänge sollen von den Lehrgangleitern / Prüfern abgenommen werden, die entsprechende Ausbilderschulungen erfolgreich absolviert haben müssen (z.B. Fachspezifische Ausbilderschulungen am IdF, ABC II-Lehrgang u. ä.).

Der theoretische und praktische Teil der Prüfung sind nicht öffentlich. Das Prüfungsergebnis wird von dem Prüfungsausschuss in einer nicht öffentlichen Besprechung endgültig festgelegt.

Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen Leistungsnachweis kann die Aufsicht während der Prüfung dem Lehrgangleiter übertragen werden. Die Auswertung des Leistungsnachweises obliegt dem Prüfungsausschuss.

5.5. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer an der vorgeschriebenen Ausbildung lückenlos teilgenommen hat. Hierzu wird auf die oben genannte maximale Fehlzeit verwiesen.

5.6. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil und kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden. Ist eine Lehrgangsteilnehmerin / ein Lehrgangsteilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der gesamten oder von Teilen der Prüfung gehindert, so sind diese Hinderungsgründe glaubhaft (z. B. Attest) nachzuweisen. Über die weitere Fortführung der Ausbildung bzw. Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Des Weiteren entscheidet er die Vorgehensweise bei Prüfungsabbruch.

Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines Verstoßes gegen diese APO FF Herne entscheidet die Prüfungskommission.

5.7. Theoretischer Prüfungsteil

Der theoretische Prüfungsteil besteht in der Regel aus der schriftlichen Prüfung.

Im theoretischen Prüfungsteil muss mindestens die Note ausreichend erreicht werden, um zur praktischen Prüfung zugelassen zu werden. Verfehlt eine Kandidatin / ein Kandidat im schriftlichen Teil der Prüfung nur knapp die Note ausreichend, so kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine ergänzende mündliche Befragung durchführen. Als Ergebnis der theoretischen Prüfung kann dann maximal die Note ausreichend erreicht werden.

5.8. Schriftliche Prüfung

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Lehrgangsführerin / der Lehrgangsführer zusammen. Er kann dazu die Ausbilder um Unterstützung bitten. Es werden schriftliche Fragen nach dem „Multiple-Choice-System“ gestellt. Beim „Multiple-Choice-System“ können je Frage eine oder mehrere der vorgegebenen Antworten richtig sein. Fragen gelten ausschließlich dann als richtig beantwortet, wenn genau die richtige Antwortkonstellation angekreuzt ist. Ansonsten wird die Frage als falsch und mit null Punkten gewertet. Teilpunkte werden bei Multiple-Choice-Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten nicht vergeben. Für die schriftliche Prüfung stehen 45 Minuten (1 Unterrichtsstunde) zur Verfügung.

5.9. Bewertungsschema

Die Beantwortung jeder Frage hat der Bedeutung und der Wichtigkeit des Themas entsprechend eine bestimmte Wertigkeit. Ergeben sich beim Ausfüllen der Fragebögen Unklarheiten, entscheidet die / der Aufsichtführende. Dieses gilt auch für den Fall, dass erst bei der Kontrolle der schriftlichen Fragen etwaige Unklarheiten auftreten. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bleibt letzter Entscheidungsträger in allen Fragen.

5.10. Praktische Prüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur praktischen Prüfung ist ein Ergebnis mit mindestens der Note ausreichend in der theoretischen Prüfung.

Die praktische Prüfung bezieht sich auf die spätere Verwendung in einer taktischen Einheit und richtet sich nach der Lehrgangsart sowie seinem Inhalt.

Verfehlt eine Kandidatin / ein Kandidat im praktischen Teil der Prüfung nur knapp die Note ausreichend, so kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine ergänzende mündliche Befragung durchführen. Als Ergebnis der praktischen Prüfung kann dann maximal die Note ausreichend erreicht werden.

5.11. Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Benotung erstreckt sich über den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung. Jeder Teil der Prüfungen für sich ist mit mindestens der Note ausreichend zu bestehen.

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden

die Note aus dem theoretischen Teil mit 40 %
und die Note aus dem praktischen Teil mit 60 % gewertet.

5.12. Zensuren

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Zensuren zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht |
| 2 = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten |
| 6 = ungenügend | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können |

Soweit aus den Zensuren für die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen Gesamtzensuren gebildet werden, entsprechen ihnen folgende Zensurenbezeichnungen:

- | | |
|------------------|----------------|
| bis 1,4 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,4 | = gut |
| über 2,5 bis 3,4 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,4 | = ausreichend |
| über 4,5 bis 5,4 | = mangelhaft |
| über 5,4 | = ungenügend |

Bei diesen Gesamtzensuren wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5.13. Lehrgangsbescheinigung

Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Lehrgangsprüfung mit Erfolg bestanden, bekommt sie / er eine Lehrgangsbescheinigung über das Bestehen der Prüfung ausgehändigt. Eine Kopie ist der Personalakte beizufügen. Hierbei enthalten ausschließlich die Lehrgangsbescheinigungen der Laufbahnlehrgänge (Truppmann /-frau und Truppführer / in) die Gesamtnote der Prüfung. Für alle anderen Lehrgänge der Ausbildung wird die

Teilnahme in der Lehrgangsbescheinigung nur mit der Formulierung „Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat am Lehrgang >Name des Lehrganges< und der anschließend durchgeführten Prüfung mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt.

5.14. Wiederholung der Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung kann die Ausbildung einmal wiederholt werden. Über die Fristen entscheidet die Leiterin / der Leiter der Abteilung Ausbildung. Dabei ist die Ausbildung und Prüfung (bei Modulausbildung das jeweilige Modul und Prüfung) komplett zu wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können nicht erlassen werden.

5.15. Sonstiges

In allen Fragen zur Durchführung und Abwicklung eines Lehrganges entscheidet die Lehrgangsführerin / der Lehrgangsführer, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter sowie der Leiterin / dem Leiter der Feuerwehr.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt an dem Tag der Unterzeichnung durch den Leiter der Feuerwehr Herne in Kraft.

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herne

Herne, 06.02.2012

(Ort, Datum)

gez. Michael Benninghoff

(Ltd. Branddirektor Michael Benninghoff)